

9701/AB
vom 02.11.2016 zu 10126/J (XXV.GP)

Dr. Hans Jörg Schelling
 Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
 des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 11. Oktober 2016

GZ. BMF-310205/0216-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10126/J vom 2. September 2016 der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 10. sowie 12. bis 14.:

Die Österreichische Post AG steht zu 52,85 % im Eigentum der Österreichischen Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB), die ihrerseits im Alleineigentum der Republik Österreich steht.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Geschäftstätigkeiten des börsennotierten Unternehmens Österreichische Post AG, der ehemaligen Österreichischen Industrieholding AG (ÖIAG) bzw. der Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten.

Dem Bundesministerium für Finanzen wurde dementsprechend keine Ingerenz eingeräumt, weshalb um Verständnis ersucht werden muss, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in

Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft nicht erfolgen kann.

Zu 11.:

Dem Bundesministerium für Finanzen wurde vom Gesetzgeber betreffend die ÖBIB neben den in der Hauptversammlung der ÖIAG beziehungsweise der Generalversammlung der ÖBIB behandelten Fragen lediglich hinsichtlich jener Angelegenheiten eine Vollzugskompetenz zugesprochen, über welche gemäß § 6 Abs 4 ÖIAG-Gesetz 2000 von der ÖBIB zu berichten ist. Die gegenständliche Frage betrifft somit eine Thematik, zu welcher dem Bundesministerium für Finanzen keine Ingerenz eingeräumt wurde, weshalb um Verständnis ersucht werden muss, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG bzw. § 59 Abs. 5 GO-BR eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft nicht erfolgen kann.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

